

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail an: maria.benedikt@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.631.186

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Martina Augustin-Zeitler, LL.M.
Sachbearbeiterin

MARTINA.AUGUSTIN-ZEITLER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.585.566

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesstraßen- Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden (BStMG- Novelle und ASFINAG-Gesetz-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende
Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes zu ermöglichen.

Nach Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den
Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften darf die Stellungnahmefrist vier Wochen nicht unterschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu mehreren Entwurfsbestimmungen:

Bei der Umsetzung einer Richtlinie wären Verweisungen auf die Richtlinie grundsätzlich zu vermeiden, dh. die Umsetzung sollte durch innerstaatliche Rechtsvorschriften so präzise erfolgen, dass ein Rückgriff auf die Richtlinie selbst entbehrlich wird (vgl. Rz. 44 und 36 des EU-Addendums). Im Gegensatz dazu werden im vorliegenden Entwurf zahlreiche Verweisungen auf Richtlinien zu deren Umsetzung verwendet (vgl. etwa Art. 1, Z 5, [§ 7 Abs. 2 und 3], Z 9 [§ 9 Abs. 4]).

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002):

Zu Z 8 (§ 8c Abs. 1):

Im Hinblick auf die Definitionsbestimmung des § 3 „Mautgläubiger“ und zum Zwecke der größeren Klarheit wird angeregt, den Begriff „Mauterheber“ bzw. „Mauterheberin“ in eine eigene Definitionsbestimmung aufzunehmen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. Für Verweisungen auf Unionsrecht sind insbesondere die RL 54 bis 61 und 63 maßgeblich.

3. Es sollten im gesamten vorgesehenen Gesetzestext und in den Erläuterungen die in den Layout-Richtlinien vorgesehenen geschützten Leerzeichen gesetzt werden (wozu die Ausführung der E Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ dient).

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002):

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 ua.):

Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, alle nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen im geltenden Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (wie auch im ASFINAG-Gesetz) formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen und vgl. dazu auch die Anm. 1 in der nicht verbindlichen Fassung der Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ im Rechtsinformationssystem des Bundes zur Novelle BGBl. I Nr. 74/2021: „In § 1 Abs. 2, § 8b, § 8c Abs. 8, § 9 Abs. 2, 6 und 13, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1, 1b und 10, § 31 Abs. 1 und § 38 Z 1 und 6 wird jeweils die Wortfolge „Der/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „Die/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt, ...“. Die Wortfolge „Der/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ gibt es im Gesetzestext nicht. Die Anweisung konnte daher nicht durchgeführt werden.)

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 7 (§ 8b):

Im Hinblick auf die Wortfolge „obliegt die Übermittlung von Angaben“ wird darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut von Artikel 21 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/520 der Kommission „elektronisch die Register der EETS-Gebiete und der EETS-Anbieter“ zu übermitteln sind.

Zu Z 10 (§ 9):

Nach LRL 27 wären Gebote in befehlender Form zu fassen (also anstelle von „setzt ... mit Verordnung ... fest“ „hat mit Verordnung ... festzusetzen“ (ähnlich auch in Abs. 11: „legt ... fest“).

Dem Text im Schlussteil des Abs. 5 wäre die E-Recht-Formatvorlage „58_SchlussTeil_e0_Abs“ zuzuweisen (so auch beim Schlussteil im Abs. 7).

Dem Text der Z 1 und 2 wären die E-Recht-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuweisen und entsprechende Tabulatoren zu setzen (vgl. Pkt. III.2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien; so auch in Abs. 9 Z 4 und 5; weiters in Z 19, 20 und 24 betreffend § 15 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie § 15 Abs. 2 Z 4).

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird angeregt, in Abs. 9 auf die Verwendung der Abkürzungen „Kat.“ zu verzichten und den Ausdruck „Kategorie“ auszuschreiben (die Abkürzung „Kat.“ wird auch im derzeit in Geltung stehenden Gesetzestext nicht verwendet; vgl. auch LRL 148 und Anhang 1 zu den LRL).

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 5):

Dem Text nach der Novellierungsanordnung sollte die E-Recht-Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zugeordnet werden (so auch in Z 27 betreffend § 19 Abs. 4).

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 1):

Im vorgesehenen § 12 Abs. 1 findet sich ein redaktionelles Versehen; die zweite Konjunktion „und“ hätte zu entfallen.

Zu Z 16 (§ 13 Abs. 2 und 3):

Der Verweis in § 13 Abs. 2 sollte genauer eingegrenzt und mit dem Doppelzeichen „§§“ versehen werden. Die Folge „gemäß § 40 ff“ sollte also lauten „gemäß den §§ 40 bis 47“.

Zu Z 20 (§ 15 Abs. 1 Z 8):

Der Klammerausdruck „(§ 12)“ ist überflüssig, da im Entwurfstext schon von „der Verordnung gemäß § 12“ die Rede ist, und hätte zu entfallen.

Zu Z 38 (§ 33 Abs. 18):

Im vorgesehenen § 33 Abs. 18 findet sich ein redaktionelles Versehen; das zweite Paragraphenzeichen nach der Wortfolge „Tarifgruppe gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß“ hätte zu entfallen.

Im Übrigen sollte erwogen werden, den sehr umfangreichen Absatz (etwa durch eine Untergliederung in Zahlen) leichter erfassbar zu gestalten, beispielsweise in folgende Richtung:

38. Dem § 33 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2023 eingefügten oder neu gefassten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der §§ 33 und 34 betreffenden Zeilen, § 1 Abs. 2, § 8c Abs. 8, § 13 Abs. 1 bis 1b, § 15 Abs. 1 Z 8, § 19 Abs. 4, § 19a Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 30b Abs. 7, die Überschriften vor §§ 33 und 34, § 36, § 37 und § 38 Z 1 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft; gleichzeitig tritt § 30 Abs. 4 außer Kraft.
2. § 6, § 10 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 12, § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 Z 10, 11 und 18, § 15 Abs. 2 Z 4 und 8, § 30 Abs. 2 Z 1, § 30b Abs. 1 und § 32 Abs. 1 treten mit 1. Dezember 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt § 13 Abs. 10 außer Kraft.
3. § 1 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 2, § 8b, § 8c Abs. 1, § 9, § 15 Abs. 1 Z 1 und 7, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 3 und 4 und § 35 Abs. 3 bis 5, 7 und 8 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
4. § 19 Abs. 4 ist auf Verwaltungsübertretungen anwendbar, die nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 begangen werden.
5. Eine Verordnung, mit der erstmals Mauttarife zur Anlastung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen gemäß § 9 Abs. 9 festgesetzt werden, kann ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 folgenden Tag erlassen werden, sie darf jedoch nicht vor dem 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Mautordnung dazu die näheren Bestimmungen zu enthalten.
6. Die Erklärung der CO₂-Emissionsklasse gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz bereits vor dem 1. Jänner 2024 ist zuzulassen. Die Frist zum Nachholen des Nachweises der CO₂-Emissionsklasse gemäß § 9 Abs. 10 vierter Satz beginnt bei Erklärungen vor dem 1. Jänner 2024 frühestens mit diesem Termin.
7. Bis zum 1. Jänner 2025 hat die Mautordnung nähere Bestimmungen über die erstmalige Ermäßigung für Omnibusse gemäß § 9 Abs. 9 Z 4 zu enthalten. Die Erklärung über die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer für Omnibusse zu bildenden Tarifgruppe gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz bereits vor dem 1. Jänner 2025 ist zuzulassen. Die Frist zum Nachholen des Nachweises der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus gemäß § 9 Abs. 10 vierter Satz beginnt bei Erklärungen vor dem 1. Jänner 2025 frühestens mit diesem Termin.

8. Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, die bereits vor dem 1. Dezember 2023 zum Verkehr zugelassen worden sind und bei denen das höchste zulässige Gesamtgewicht vor dem 1. Dezember 2023 mit nicht mehr als 3,5 Tonnen festgelegt worden ist, gelten bis zum 31. Jänner 2029 als Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen.
9. Die Mautordnung hat bis zum 1. Dezember 2023 die näheren Bestimmungen über die digitale Eintagesvignette zu enthalten. Die Registrierung des Kennzeichens eines Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft für eine Eintagesvignette bereits vor dem 1. Dezember 2023 ist zuzulassen.
10. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat bis zum 31. Dezember 2025 die aus der Änderung der Abgrenzung der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht von der zeitabhängigen Mautpflicht resultierenden Auswirkungen insbesondere auf bestimmte Fahrzeuggruppen wie Wohnmobile und auf bestimmte Wirtschaftszweige wie den Tourismus zu evaluieren und in diesem Zusammenhang unter Befassung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft auch die Umsetzbarkeit einer Tarifregelung für Fahrzeuge nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 9 lit. b der Richtlinie 1999/62/EG zu untersuchen. “

Zu Art. 2 (Änderung des ASFINAG-Gesetzes):

Es wird auf ein Formatierungsversehen in der Überschrift „Artikel 2“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 1 (Artikel II § 8a):

Es ist ausreichend, bei der erstmaligen Zitierung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 die Fundstelle der Stammfassung anzuführen. In § 8a Abs. 2 und 3 (wie auch in § 8b Abs. 2) könnte daher die Fundstellenangabe entfallen.

Zu Z 2 (Artikel II § 8b Abs. 1 und 2):

Im Zitat der Richtlinie sollte es „Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/362, ABl. Nr. L 69 vom 04.03.2022 S. 1,“ lauten.

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Es fällt auf, dass in der Textgegenüberstellung großflächig farbliche Hervorhebungen enthalten sind, auch wenn der Gesetzestext nur in einzelnen Wortfolgen etc. geändert wird. Zudem sollten der Text der geltenden Fassung einer Bestimmung und der Text der vorgeschlagenen Fassung möglichst auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, um den

Zweck einer Textgegenüberstellung, die inhaltlichen Änderung rasch erfassbar zu machen, bestmöglich zu erreichen (vgl. demgegenüber aber etwa die Gegenüberstellung zu § 7, § 8c Abs. 9 und § 9).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. September 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt